

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 100 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014 S.288), hat der Verbandsgemeinderat in der Sitzung am 14. Dezember 2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	12.811.800	Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	13.167.800	Euro

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	12.187.600	Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	12.394.000	Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	22.971.900	Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	37.005.900	Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	17.556.700	Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	386.200	Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 17.556.700 Euro zur Finanzierung von Breitbandinvestitionen festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 1.738.500 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Kassenkredite) wird auf 22.000.000,00 Euro festgesetzt.

Davon beträgt der Anteil zur Sicherung des laufenden Haushalts 2.000.000,00 Euro und der Anteil zur Sicherung der Breitbandvorfinanzierung 20.000.000,00 Euro.

§ 5

Die Hebesätze der Verbandsgemeindeumlage der Gemeinden werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- a) 41,408% auf die Steuerkraftzahlen,
- b) 41,408% auf die Zuweisungen.

§ 6

Für den unverzüglichen Erlass einer Nachtragssatzung gem. § 103 KVG LSA gelten folgende Wertgrenzen:

1. Erheblich i. S. d. § 103 Abs. 2 Ziffer 1 KVG LSA ist ein Fehlbetrag, der 2 % der Gesamtaufwendungen, der Gesamtauszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Gesamtauszahlung aus Finanzierungstätigkeit überschreitet.
2. Erheblich i. S. d. § 103 Abs. 2 Ziffer 2 KVG LSA sind Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen, wenn diese im Einzelfall 2 % der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen übersteigen.
3. Bei Auszahlungen i. S. d. § 103 Abs. 2 Ziffer 3 KVG LSA für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, deren voraussichtliche Höhe mehr als 50.000 € beträgt.
4. Erheblich i. S. d. § 103 Abs. 2 Ziffer 4 KVG LSA ist einer Vermehrung oder Hebung von Stellen ab 5 v. H. im Stellenplan des laufenden Haushaltsjahres ausgewiesenen Planstellen.

§ 7

Zur Finanzierung von Investitionen wird entsprechend § 16 Abs. 4 FAG ein Umlagesatz von 34,682 % der Investitionspauschalen der Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde festgelegt.

Verbandsgemeinde Elbe-Heide

- Sitz Rogätz -

§ 8

Gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 2 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO LSA) wird die Wertgrenze für die Einzelveranschlagung von Investitionen auf 100.000,00 Euro festgesetzt.

Rogätz, den 14. Dezember 2020

Siegel

Schmette

Verbandsgemeindebürgermeister